

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

---

---

Nr. 192

---

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. S. 959. — Bekanntmachung, betreffend die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. S. 961. — Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. S. 962.

---

---

(Nr. 5405) Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 21. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

## § 2

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

## § 3

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

217

Ausgegeben zu Berlin den 26 August 1916.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

#### § 4

Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 5

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

#### § 6

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

#### § 7

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---